

Konsens zum Verfahren bei Erkrankung, Verhinderung bzw. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern – geänderte Fassung

Erkrankung

- Die Schule bzw. das Internat ist am ersten Tag der Erkrankung, in der Regel fernmündlich, durch die Erziehungsberechtigten zu informieren.
- Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen.
- Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Erkrankung während der Unterrichtszeit

1. Der Schüler informiert den unterrichtenden Fachlehrer und meldet sich im Sekretariat.
2. Internat bzw. Eltern werden informiert und die weitere Vorgehensweise vereinbart.

Verhinderung

- Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen.

Beurlaubung

Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden.

Zuständig für die Entscheidung ist

1. der Klassenlehrer bei stundenweisen Freistellungen sowie bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
2. der Schulleiter bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,
3. das Schulamt in den sonstigen Fällen.

Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so entscheidet das Schulamt.

Hinweise

- Der Antrag auf Beurlaubung kann von der Homepage der Salzmannschule unter Informationen heruntergeladen werden und ist beim Klassenleiter einzureichen.
- Für stundenweise Freistellung bzw. Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen durch den Klassenleiter muss der entsprechende Antrag bis spätestens drei Werktage vor dem Freistellungstermin gestellt werden.
- Der Antrag auf Beurlaubung von mehr als drei Unterrichtstagen muss spätestens 10 Tage vor dem Freistellungstermin gestellt werden.
- Die schulischen Folgen einer Beurlaubung gehen zu Lasten der Schüler. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Im Zusammenwirken mit der Schule tragen die Eltern Sorge, dass der Schüler den versäumten Lehrstoff baldmöglichst nachholt.
- Die Eltern versichern, dass der Anlass der Beurlaubung nicht in der unterrichtsfreien Zeit erledigt werden kann.
- Für die Teilnahme am Fahrschulunterricht wird keine Freistellung erteilt.
- Mehrmaliges Fernbleiben vom Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung zieht Ordnungsmaßnahmen (ThürSchulG §51) nach sich.

Zusätzliche Regelungen für Klassenstufen 11 und 12

Erkrankung

Die Krankheitsanzeige erfolgt am ersten Tag der Erkrankung in der Regel fernmündlich.

Bei Wiedererscheinen ist dem Stammkursleiter eine Entschuldigung bzw. ein Attest vorzulegen. Für eine Abwesenheitsdauer von mehr als drei Unterrichtstagen ist ein ärztliches Attest erforderlich. Als Entschuldigung für eine Abwesenheitsdauer von bis zu drei Unterrichtstagen wird eine schriftliche Mitteilung der Eltern oder ein ärztliches Attest anerkannt. Die Erzieher können Internatsschüler für krankheitsbedingtes Fehlen an einem Unterrichtstag entschuldigen und behalten sich vor, den erkrankten Schüler zum Arzt zu schicken. Volljährige externe Schüler haben das Recht sich anstelle der Eltern selbst zu entschuldigen.

Häufen sich Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Beurlaubung

- Für eine stundenweise Freistellung bzw. Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen durch den Stammkursleiter muss der entsprechende Antrag bis spätestens drei Werktage vor dem Freistellungstermin gestellt werden, so dass noch alle Fachkursleiter vor dem Fernbleiben informiert werden können.

Hinweise

- Bei Wiedererscheinen lässt sich der Schüler vom Stammkursleiter die Rechtmäßigkeit seines Fehlens bestätigen. Hierfür wird vom Stammkursleiter auf der Grundlage einer Entschuldigung bzw. eines genehmigten Antrags auf Beurlaubung eine Abwesenheitsbescheinigung ausgefüllt und unterzeichnet. Diese legt der Schüler bei allen Fachkursleitern, an deren Unterricht er nicht teilnehmen konnte, zur Kenntnisnahme vor.
- In jedem Fall ist der Schüler verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff in angemessener Zeit nachzuholen und sich entgangene Informationen selbst zu beschaffen.
- Für das Versäumen einer Kursarbeit und einer zentral geplanten Leistungserhebung in den Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau muss ein Attest eines Arztes vorliegen.
- Wenn aufgrund der Versäumnisse die mündlichen Leistungen nicht hinreichend beurteilt werden können, wird eine mündliche Ersatzprüfung angesetzt. Prüfungsstoff ist grundsätzlich der bis dahin behandelte Stoff des Kurshalbjahres.
- Schüler, die Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung versäumen, können keine Nachtermine und Rücksichtnahme bei der Leistungserhebung beanspruchen.
- Fehlen, das nicht durch einen fristgerecht vorgelegten schriftlichen Nachweis gedeckt ist, gilt grundsätzlich als Versäumnis ohne ausreichende Entschuldigung.

Schnepfenthal, 06. November 2013

Im Auftrag der Schulkonferenz

gez.
Dirk Schmidt
Schulleiter